

Justizkommission

Antrag

Vom 01. Februar 2024

Nr. RG 0225/2023

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Beschlussesentwurf 2

§ 10 soll neu lauten:

¹ Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten **untersteht** der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 78 Absatz 3 soll neu lauten:

³ Der Beitrag der SGV an die Kosten der Feuerwehren beträgt mindestens:

- a) für Neuanschaffungen von persönlicher Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen: 35 %
- b) für Neuerstellung und Verbesserung von Feuerwehrmagazinen: 25 %

§ 80 Absatz 2 soll neu lauten:

² Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

§ 99 Absatz 3 soll neu lauten:

³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflicht.

§ 99 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten anzupassen.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1, 2 und 3 des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsident: Daniel Urech Aktuarin: Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Johanna Bartholdi

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.